

2.2. Die Herausbildung des sozialistischen Strafverfahrensrechts in der DDR

2.2.1. Die Gründung der DDR und die Herausbildung des sozialistischen Strafverfahrensrechts

Die Entstehung und Festigung der Deutschen Demokratischen Republik als sozialistischer Staat in Gestalt der Arbeiter-und-Bauern-Macht hatte großen Einfluß auf die Herausbildung des sozialistischen Rechts und damit auch auf die sozialistische Entwicklung des Strafprozeßrechts.

Von größter Tragweite für die Entwicklung des neuen Rechts und damit auch des Strafverfahrensrechts war die erste Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Ihr Abschnitt „Rechtspflege“ sicherte die bisher erreichten Fortschritte bei der Demokratisierung der Justiz. Besondere Hervorhebung erfuhren die Institution des Volksrichters (Art. 129), die Beteiligung der Schöffen an der Rechtsprechung (Art. 130), der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 127), der Grundsatz der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung (Art. 133), der Grundsatz der richterlichen Entscheidung über Verhaftung, Haussuchung und Beschlagnahme (Art. 136). Über das bisher Erreichte hinausgehend, verankerte die Verfassung die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes und einer Obersten Staatsanwaltschaft der Republik (Art. 131).

Die Errichtung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR

Dem bisher erreichten Aufbau der Gerichte und der Staatsanwaltschaften fehlte die Spitze, da sich die Organisation der Gerichte wie der Staatsanwaltschaften jeweils nur bis zur Länderebene erhob. Diese höchste Ebene wurde unmittelbar nach der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik durch das Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. Dezember 1949 (GBl. S. 111) geschaffen. Hinsichtlich der Wahl und der Abberufung des Generalstaatsanwalts und der Mitglieder des Obersten Gerichts verwies das Gesetz auf Art. 131 und 132 der Verfassung, wonach allein die Volkskammer die Richter des Obersten Gerichts und den Generalstaatsanwalt wählen, aber auch abberufen kann. Die Funktion des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft, jeder Rechtszersplitterung entgegenzuwirken und das Recht weiterzuentwickeln, bildete die unentbehrliche Ergänzung zur unumschränkten Gesetzgebungsbefugnis der jungen Republik.

Auch das genannte Gesetz vom 8. Dezember 1949 verband das Oberste Gericht noch nicht im Instanzenzug mit den Gerichten in den Ländern der Republik. Demzufolge gab es nur zwei Wege, auf denen das Oberste Gericht den anderen Gerichten in der Republik in richtungsweisender Rechtsprechung vorangehen konnte : die Kassationsrechtsprechung in Zivil- und Strafsachen sowie die erst- und letztinstanzliche Rechtsprechung in solchen Strafsachen, wegen deren überragender Bedeutung der Generalstaatsanwalt der DDR Anklage vor dem Obersten Gericht erhob.